



Geschäftsordnung des Vorstandes des Gemeindepräsidentenverbandes Bezirk Andelfingen

Beschluss des Vorstandes des Gemeindepräsidentenverbandes Andelfingen vom 29. September 2021

Zweck

Art. 1 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt den Geschäftsbetrieb des Vorstandes des Gemeindepräsidentenverbandes Bezirk Andelfingen.

Konstituierung

Art. 2 Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung findet spätestens zwei Monate nach der Gemeindepräsidentenkonferenz statt.

Art. 3 Ressorts

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Folgende Ressorts müssen zugeteilt werden:

Präsidium, Finanzen, Kulturelles
Soziales, Fürsorge, Gesundheit
Bau, Planung, Energie, Umweltschutz

2. Das Sekretariat wird durch die Gemeindepräsidentenkonferenz gewählt.

3. Ergänzungen der Ressorts durch aussenstehende Gemeindepräsidenten oder Fachleute bestimmt der Vorstand auf Antrag der Ressortmitglieder.

Sitzungsbetrieb

Art. 4 Sitzungstermine und Sitzungsteilnahme

1. In der Regel hält der Vorstand auf Einladung des Verbandspräsidenten 1x pro Quartal eine ordentliche Sitzung ab.

2. Wer an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, meldet dies und die Stellvertretung dem Sekretär.

Art. 5 Beratung und Beschlussfassung

Der Vorstand berät in der Regel anhand schriftlicher Anträge seiner Mitglieder.

Art. 6 Besondere Angelegenheiten

1. Neben den förmlich zu behandelnden Geschäften können die Mitglieder des Leitenden Ausschusses Geschäfte zur Traktandierung anmelden, an deren Erörterung ihnen vorgängig zu einer späteren Beschlussfassung gelegen ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes orientieren das Kollegium über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Ressortmitglieder

Art. 7 Allgemeines

1. Die Ressortmitglieder sind verantwortlich für das frühzeitige Erkennen von Geschäften und Problemen ihres Ressorts, welche die Interessen der Gemeinden des Bezirks Andelfingen betreffen.

2. Sie verfolgen und bearbeiten solche Geschäfte zuhanden des Vorstandes bis zur endgültigen Erledigung. Zu diesem Zweck unterhalten sie die nötigen Kontakte.

Art. 8 Kontakt mit staatlichen Stellen

1. Die Ressortmitglieder verkehren direkt mit den Behörden und Verwaltungsstellen von Bund, Kanton und Gemeinden, soweit es sich um Geschäfte handelt, die in ihre Zuständigkeit fallen und die sie zuhanden des Vorstandes vorbereiten oder in dessen Auftrag vollziehen.

2. Die Ressortmitglieder informieren den Vorstand über entsprechende Kontakte.

Sekretariat

Art. 9 Protokoll und zirkulierendes Schriftgut

1. Der Sekretär führt ein Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes. Er stellt das Protokoll sämtlichen Verbandsmitgliedern mit den zugehörigen Unterlagen zu. An der folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

2. Schriftgut, das für das Kollegium interessant sein kann, wird vom Sekretär unter den Mitgliedern des Leitenden Ausschusses in Zirkulation gesetzt.

Art. 10 Geschäftszuweisung

1. Der Sekretär überweist eingehende Geschäfte und Anfragen unter Benachrichtigung des Präsidenten den zuständigen Ressortleitern zu Bericht und Antrag an den Vorstand bzw. bei geringer Tragweite zur direkten Erledigung.

2. Sind an einem Geschäft mehrere Ressorts oder mehrere Mitglieder des Vorstandes beteiligt, bezeichnet der Sekretär das federführende Ressort und orientiert die anderen Beteiligten. Vor der Antragstellung holen die Federführenden die Meinung der anderen Beteiligten ein.

Verbandsinterne Information

Art. 11 Information des Vorstandes

Der Präsident informiert den Vorstand in Absprache mit dem zuständigen Ressort aktiv über die Belange des Verbands.

Art. 12 Information der Verbandsmitglieder

Die Information der Mitglieder des Verbands ist Sache des Sekretariats. Solche Informationen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

Finanzen und Zeichnungsberechtigung

Art. 13 Finanzkompetenzen

1 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz im Einzelfall Ausgaben bis maximal 5000 Franken, pro Jahr höchstens bis insgesamt 15'000 Franken beschliessen.

2 Alle anderen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

Art. 14 Allgemeine Zeichnungsberechtigung

1 Verträge, Urkunden, öffentliche Bekanntmachungen und Briefe des Vorstands werden vom Präsidenten und vom Sekretär kollektiv unterzeichnet.

2 Der Präsident und der Sekretär unterzeichnen im Bankverkehr kollektiv.

Art. 15 Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen müssen kontiert sein und folgende Visa tragen:

- a) Auftraggeber für die Übereinstimmung mit der Bestellung, für den richtigen Eingang und die rechnerische Richtigkeit
- b) Geschäftsführer für die Übereinstimmung mit dem Budget bzw. den Kreditbeschlüssen
- c) Präsident oder Vizepräsident für die Zahlungsfreigabe

Abordnung von Delegierten

Art. 16 Zuständigkeit

1 Delegierte, die der Verband in Drittinstitutionen abordnen darf, werden vom Vorstand ernannt.

2 Bei zeitlicher Dringlichkeit bestimmt der Präsident den Delegierten und lässt ihn vom Vorstand bei nächster Gelegenheit bestätigen.

Art. 17 Ersetzung ehemaliger Gemeindepräsidenten

Der Vorstand ersetzt Delegierte in Drittinstitutionen spätestens eine Amtsdauer nach ihrem Rücktritt als Gemeindepräsident.

Art. 18 Entschädigungen

Entschädigungen aus der Tätigkeit als Delegierter gehören dem Delegierten.

Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 23. August 2021 in Kraft

Vom Vorstand des Gemeindepräsidentenverbandes Bezirk Andelfingen genehmigt am 23. August 2021.

Gemeindepräsidentenverband Bezirk Andelfingen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sergio Rämi

Christian Noth